



öffentlich

**Betreff:**

Änderung der Geschäftsordnung

**Einreicher:** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der StVV

Erstellungsdatum 17.05.2011

Eingang 902: 17.05.2011

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam wird wie folgt geändert:

1. streichen: „und Gruppen“ in § 2 – Überschrift
2. streichen: Satz 2 – „Eine Fraktion muss ... bestehen.“ in § 2 Abs. 1
3. streichen: „und Gruppen“ in § 2 Abs. 3 Satz 1
4. streichen: „bzw. Gruppe“, „bzw. Gruppenvorsitzenden“ und „bzw. Gruppe“ in § 2 Abs. 3 Satz 2
5. streichen: „bzw. Gruppe“ in § 2 Abs. 3 Satz 3
6. ändern von: „Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden“ in „Fraktionsvorsitzenden“ in § 6 Abs. 2
7. ändern von: „Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden“ in „Fraktionsvorsitzenden“ und von „Fraktions- bzw. Gruppenmitgliedern“ in „Fraktionsmitgliedern“ in § 6 Abs. 3
8. streichen: „bzw. Gruppen“ in § 8 Abs. 4 Satz 2
9. streichen: „einer Gruppe“ in § 11 Abs. 1 Satz 2
10. streichen: „bzw. Gruppen“ in § 13 Abs. 2 Satz 2
11. streichen: „bzw. Gruppen“ in § 13 Abs. 3 Satz 4
12. ändern von: „, einer Fraktion oder Gruppe“ in „oder einer Fraktion“ in § 23 Abs. 2

Peter Schüler

Vorsitzender der StVV

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat in seiner Entscheidung vom 15. April 2011 u.a. festgestellt, dass die in § 32 Abs.1 Satz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung nichtig ist. Damit fehlt der bestehenden Regelung zur Fraktionsstärke die gesetzliche Grundlage. Soweit und solange die Stadtverordnetenversammlung nichts anderes beschließt, sind deshalb Zusammenschlüsse auch nur zweier Stadtverordneter zur Zusammenarbeit in der StVV „Fraktionen“ und die Bestimmung von Gruppen bzw. spezifischen Rechten von Gruppen erübrigt sich.